



Österreichische  
ArbeitnehmerInnenenschutzstrategie 2013–2020



## **Bericht über das regionale Vernetzungsprojekt**

„Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates Kärnten mit der Arbeiterkammer Kärnten in den Betrieben des Handels in der Sommersaison 2013“

ArbeitnehmerInnenenschutzstrategie 2013 – 2020

## **Impressum**

**Medieninhaber, Herausgeber  
und für den Inhalt verantwortlich:**

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postadresse: 1010 Wien, Stubenring 1  
Standortadresse: 1040 Wien, Favoritenstraße 7

**Durchgeführt von:**

Gabriele del Fabro, Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit  
Ing. Gernot Kanatschnig, Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendlichenschutz

**Layout:** Christian Berschlinghofer

**Titelbild:** © Kzenon - Fotolia.com

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Februar 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Betriebsdaten.....	2
1.1 Größe der überprüften Betriebe .....	2
1.2 Beschäftigtenstruktur.....	3
1.2.1 Alle Beschäftigten.....	3
1.2.2 Jugendliche Beschäftigte .....	3
2. Erhebungsergebnisse – Beanstandungen .....	4
2.1 Beanstandungen im Gesamten .....	4
2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz.....	6
2.2.1 Werdende Mütter .....	6
2.2.2 Beanstandungen nach dem Mutterschutzgesetz bezogen auf die überprüften ArbeitgeberInnen, bei welchen werdende Mütter beschäftigt waren .....	7
2.3 Kinder- und Jugendlenschutz.....	8
2.3.1 Beanstandungen - Allgemeines .....	8
2.3.2 Beanstandungen im Detail, bezogen auf die 52 in den überprüften Betrieben beschäftigten Jugendlichen .....	9
2.3.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 32 ArbeitgeberInnen, welche Jugendliche beschäftigt hatten .....	10
2.3.4 Strafanträge.....	11
2.4 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitszeitgesetz .....	12
2.4.1 Beanstandungen – Allgemeines.....	12
2.4.2 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 1.250, in den überprüften Betrieben, beschäftigten erwachsenen ArbeitnehmerInnen.....	12
2.4.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 56 überprüften ArbeitgeberInnen .....	13
2.4.4 Strafanträge.....	14
2.5 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitsruhegesetz.....	14
2.5.1 Beanstandungen – Allgemeines.....	14
2.5.2 Beanstandungen bezogen auf die überprüften ArbeitgeberInnen .....	15
2.5.3 Strafanträge.....	15

## **Schwerpunktaktion Handel 2013**

### Vorwort

Beim Arbeitsinspektorat Kärnten ging zu Beginn des Jahres 2013 das Ersuchen der Arbeiterkammer Kärnten ein, zwei gemeinsame Schwerpunktüberprüfungen durchzuführen. Es sollten die Betriebe des Gastgewerbes und des Handels davon erfasst werden.

Die Arbeiterkammer begründete ihr Ersuchen damit, dass aus diesen Branchen die Beschwerden, welche bei der Arbeiterkammer einlangen, kontinuierlich steigen und inhaltlich immer mehr den Charakter von Hilferufen annehmen.

In beiden Branchen ist der Anteil der beschäftigten Mitarbeiterinnen sehr hoch. Es sollte daher den Themen Frauenarbeit und Mutterschutz besondere Bedeutung beigemessen werden.

Für alle ArbeitnehmerInnen sollten die gesetzlichen Höchstgrenzen der Arbeitszeit, die Mindestruhezeiten und Wochenfreizeiten im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsruhegesetzes sowie des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes überprüft werden.

Die Amtsleitung des Arbeitsinspektorates Kärnten hat dem Ersuchen der Arbeiterkammer Kärnten stattgegeben und der Arbeiterkammer insgesamt (für beide Schwerpunkte) 26 ganztägige Außendienste zugesagt.

Die Amtsleitung hat den Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugendlenschutz Ing. Gernot Kanatschnig und die Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz Gabriele del Fabro eigenverantwortlich mit der weiteren Durchführung der beiden Aktionen betraut.

Von Seiten der Arbeiterkammer war Herr Dr. Helmut Krainer mit der Durchführung der Überprüfungen beauftragt. Ihm wurden noch vier MitarbeiterInnen zur Seite gestellt.

Im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG wurde die Wirtschaftskammer Kärnten von den Terminen in Kenntnis gesetzt. Die Wirtschaftskammer hat an 18, der insgesamt 26 vereinbarten, Außendienstterminen teilgenommen. Von Seiten der Wirtschaftskammer wurden fünf MitarbeiterInnen für die Besetzung dieser Dienste eingeteilt.

Wie immer, war die Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer und der Wirtschaftskammer aus der Sicht des Arbeitsinspektorats Kärnten ausgezeichnet.

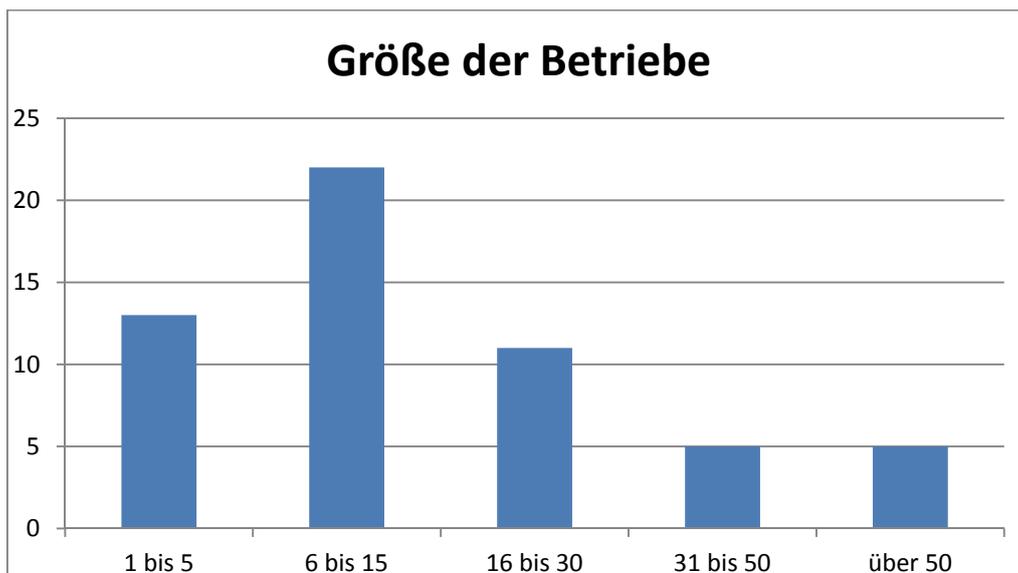
## 1. Betriebsdaten

### 1.1 Größe der überprüften Betriebe

Für die Überprüfungsreihe wurden auf Grundlage der vorliegenden Anzeigen und Beschwerden sowie entsprechend der Struktur des Kärntner Handels die Betriebe ausgesucht. Es hat sich ergeben, dass der Großteil der Betriebe Klein- und Mittelbetriebe waren.

Konkret waren es im Bereich:

- 1 – 5 Beschäftigte 13 Betriebe
- 6 – 15 Beschäftigte 22 Betriebe
- 16 – 30 Beschäftigte 11 Betriebe
- 31 – 50 Beschäftigte 5 Betriebe
- über 50 Beschäftigte 5 Betriebe.



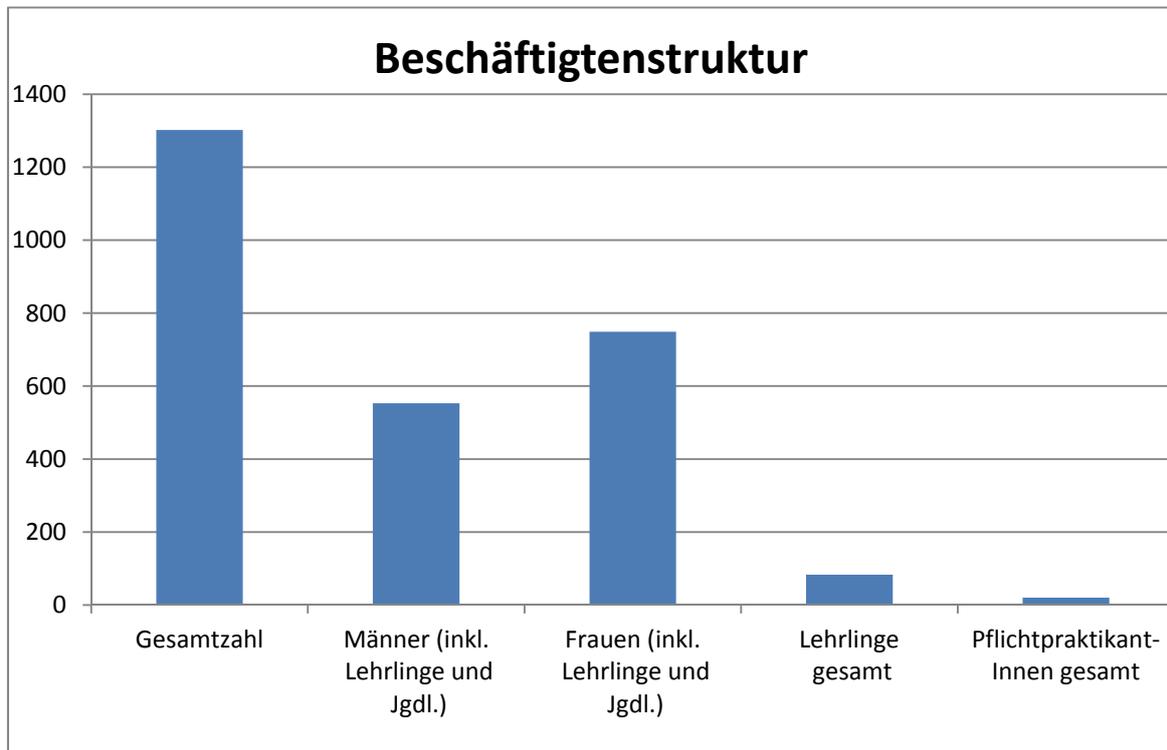
## 1.2 Beschäftigtenstruktur

### 1.2.1 Alle Beschäftigten

In den überprüften Betrieben waren insgesamt 1.302 MitarbeiterInnen beschäftigt. Davon waren 553 (42,47 %) Männer und 749 (57,53 %) Frauen.

In einem Lehrverhältnis befanden sich 83 Personen, das waren 6,37 % aller Beschäftigten.

Des Weiteren absolvierten in der Sommersaison 2013 in den überprüften Betrieben 20 Personen ein Pflichtpraktikum, das waren 1,54 % aller Beschäftigten.

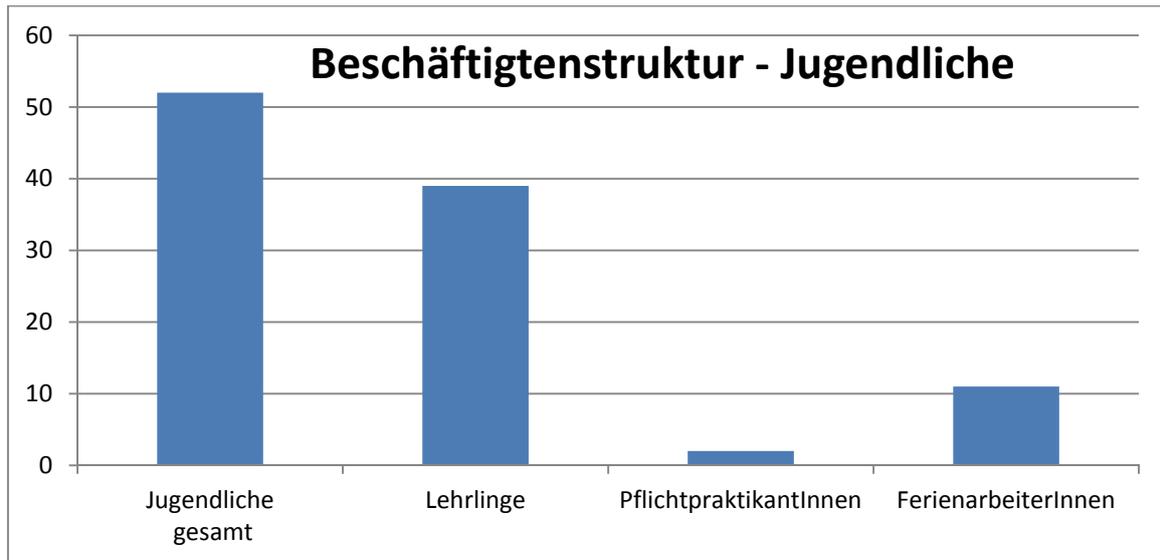


### 1.2.2 Jugendliche Beschäftigte

In den überprüften Handelsbetrieben waren in der Sommersaison 2013 52 jugendliche ArbeitnehmerInnen beschäftigt, das waren 3,99 % aller Beschäftigten.

Von den 52 jugendlichen Beschäftigten waren 39 (75 %) Lehrlinge, 2 (3,85 %) PflichtpraktikantInnen und 11 (21,15 %) FerienarbeiterInnen.

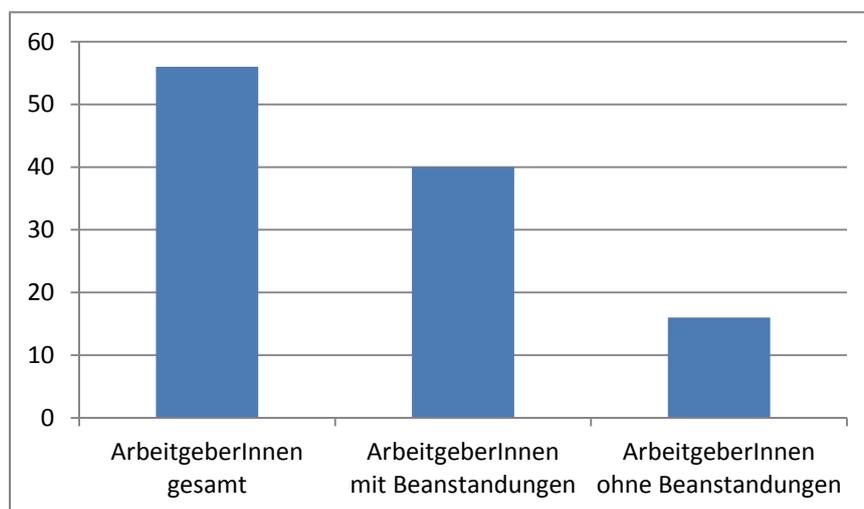
## Schwerpunktaktion Handel 2013



## 2. Erhebungsergebnisse – Beanstandungen

### 2.1 Beanstandungen im Gesamten

Von den überprüften 56 ArbeitgeberInnen wurden 16 (28,57 %) nicht beanstandet.



Bei der Zählung der Beanstandungen wurde jede Übertretung einer gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmung gezählt.

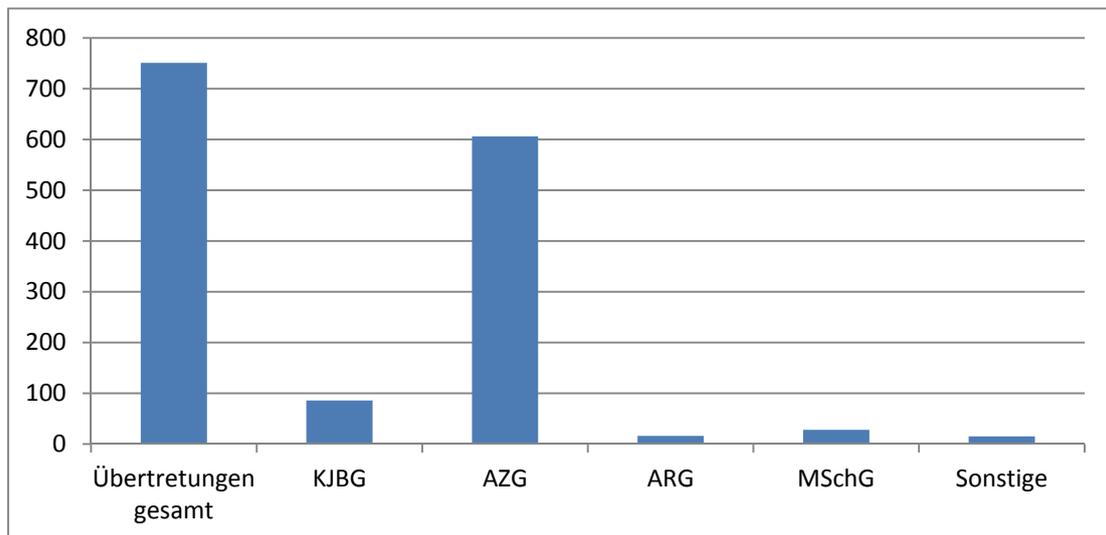
Bei den bei dieser Überprüfung im Vordergrund stehenden Verwendungsschutzbestimmungen (Arbeitszeitregelungen) erfolgte die Zählung, sofern bei einem/einer ArbeitgeberIn von der Übertretung mehrere Menschen betroffen waren, personenbezogen.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

**Es wurden insgesamt 751 Übertretungen von zwingenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen festgestellt.**

**Von den 751 Übertretungen waren**

- 86 (11,45 %) Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes
- 606 (80,69 %) Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes
- 16 (2,13 %) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes und
- 28 (3,73 %) Übertretungen des Mutterschutzgesetzes
- 15 (2 %) Übertretungen betrafen andere gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. jene des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung. Diese Übertretungen wurden bei dieser Überprüfungsreihe nur am Rande miterfasst.



**Daraus ergibt sich, dass bei jedem/jeder der 40 beanstandeten ArbeitgeberInnen eine durchschnittliche Anzahl von knapp 19 Übertretungen festgestellt wurde.**

Bei schwerwiegenden oder bei wiederholt festgestellten Übertretungen hat die Arbeitsinspektion die betroffenen ArbeitgeberInnen bei der zuständigen Strafbehörde zur Anzeige gebracht.

**Davon waren sieben ArbeitgeberInnen betroffen. Es wurden bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten Geldstrafen im Ausmaß von insgesamt € 11.669,-- beantragt.**

## Schwerpunktaktion Handel 2013

Von der beantragten Gesamtstrafsumme in der Höhe von € 11.669,-- entfallen Strafhöhen von

- € 1.930,-- (16,54 %) auf Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes,
- € 7.339,-- (62,89 %) auf Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes und
- € 2.400,-- (20,57 %) auf Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes.

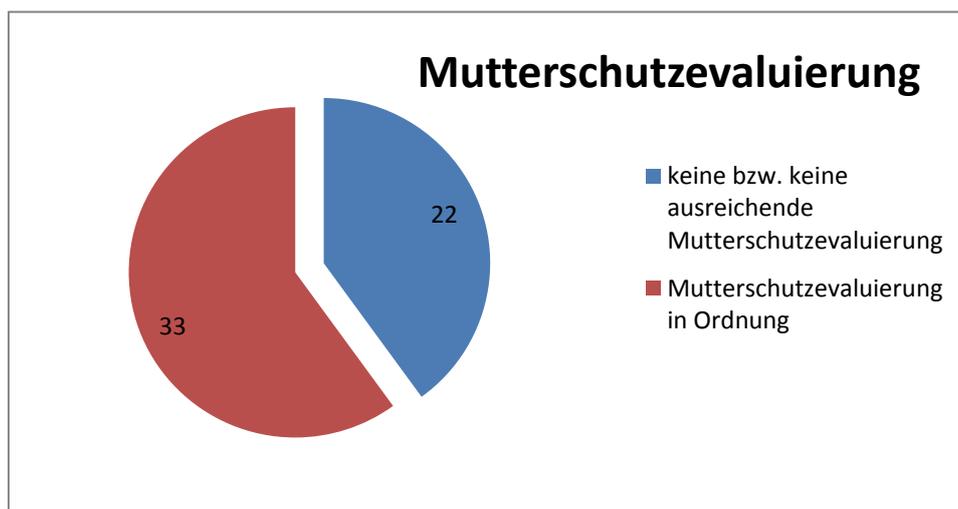
**Im Durchschnitt wurde gegen jeden/jede der angezeigten ArbeitgeberInnen eine Geldstrafe von rund € 1.667,-- beantragt.**

### 2.2 Frauenarbeit und Mutterschutz

Von den überprüften 56 ArbeitgeberInnen hatten 55 insgesamt 749 Frauen beschäftigt.

Im Zusammenhang mit der Frauenarbeit wurde in erster Linie die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Mutterschutzgesetzes (§ 2a MSchG) kontrolliert.

Es wurde festgestellt, dass von den 55 ArbeitgeberInnen, welche Frauen beschäftigt hatten, 33 (60 %) eine akzeptable Mutterschutzevaluierung vorweisen konnten.



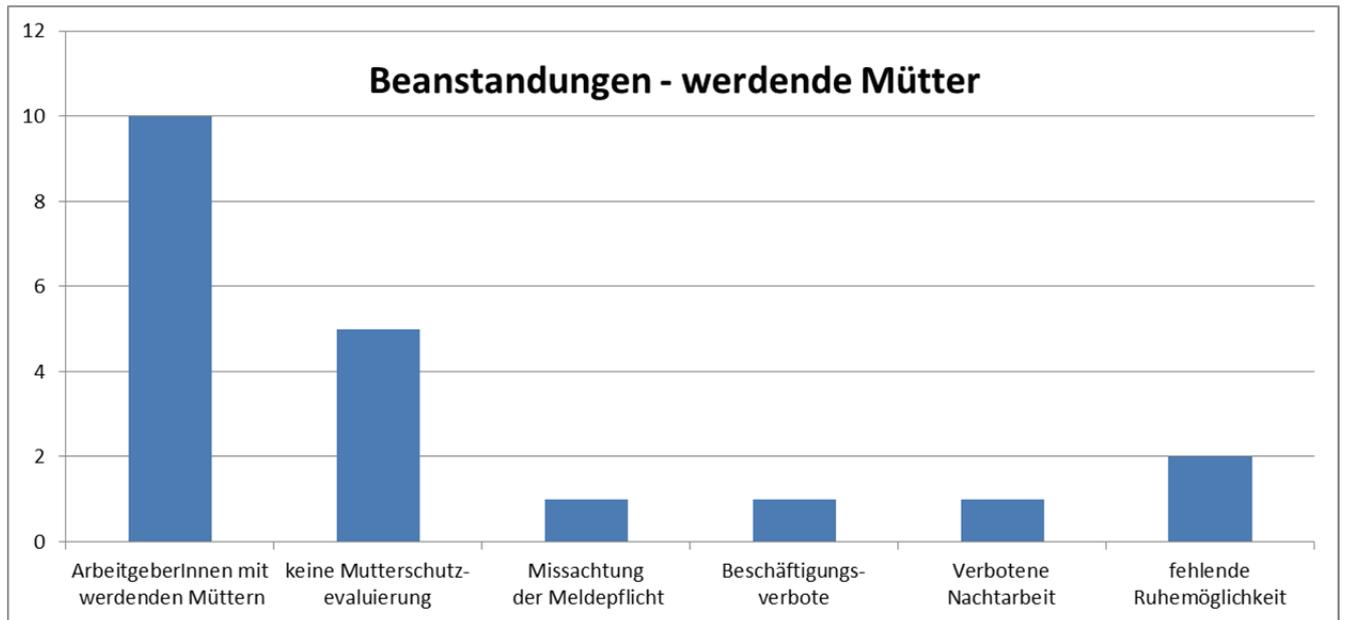
#### 2.2.1 Werdende Mütter

Von den 745 in den überprüften Betrieben beschäftigten Frauen waren im Überprüfungszeitraum 11 (1,48 %) schwanger.

### 2.2.2 Beanstandungen nach dem Mutterschutzgesetz bezogen auf die überprüften ArbeitgeberInnen, bei welchen werdende Mütter beschäftigt waren

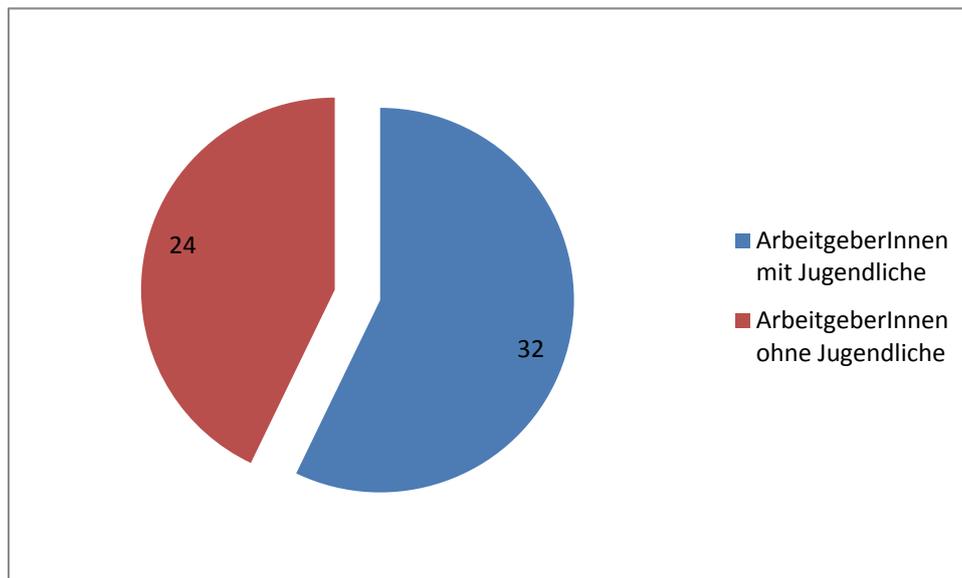
Die werdenden Mütter waren bei insgesamt **10 ArbeitgeberInnen** beschäftigt. Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz:**  
Fünf der ArbeitgeberInnen hatten, trotz der Tatsache, dass eine werdende Mutter bei ihnen beschäftigt war, die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 2a Mutterschutzgesetz nicht durchgeführt.
- **Meldepflicht an die Arbeitsinspektion:**  
Einer/Eine der ArbeitgeberInnen hat die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 6 Mutterschutzgesetz gegenüber der Arbeitsinspektion nicht beachtet.
- **Nichtbeachtung der Beschäftigungsverbote:**  
In einem Betrieb wurde eine werdende Mutter, welche sich bereits nach der 21. Schwangerschaftswoche befand, angetroffen.  
Der/Die ArbeitgeberIn hat diese werdende Mutter zu vorwiegend stehenden Tätigkeiten (**mehr als vier Stunden täglich**) herangezogen und keine Rücksicht auf das diesbezügliche Beschäftigungsverbot genommen.
- **Verbotene Nachtarbeit:**  
In einem Fall wurde eine werdende Mutter zur verbotenen Nachtarbeit herangezogen.
- **Überhöhte Wochenarbeitszeit:**  
Zwei der ArbeitgeberInnen haben das bestehende Überstundenverbot für werdende Mütter ignoriert.
- **Ruhemöglichkeit:**  
Zwei der ArbeitgeberInnen haben für die beschäftigten werdenden Mütter keine Ruhemöglichkeit zur Verfügung gestellt.



### 2.3 Kinder- und Jugendschutz

Von den überprüften 56 ArbeitgeberInnen hatten 32 (57,14 %) insgesamt 52 Jugendliche beschäftigt.



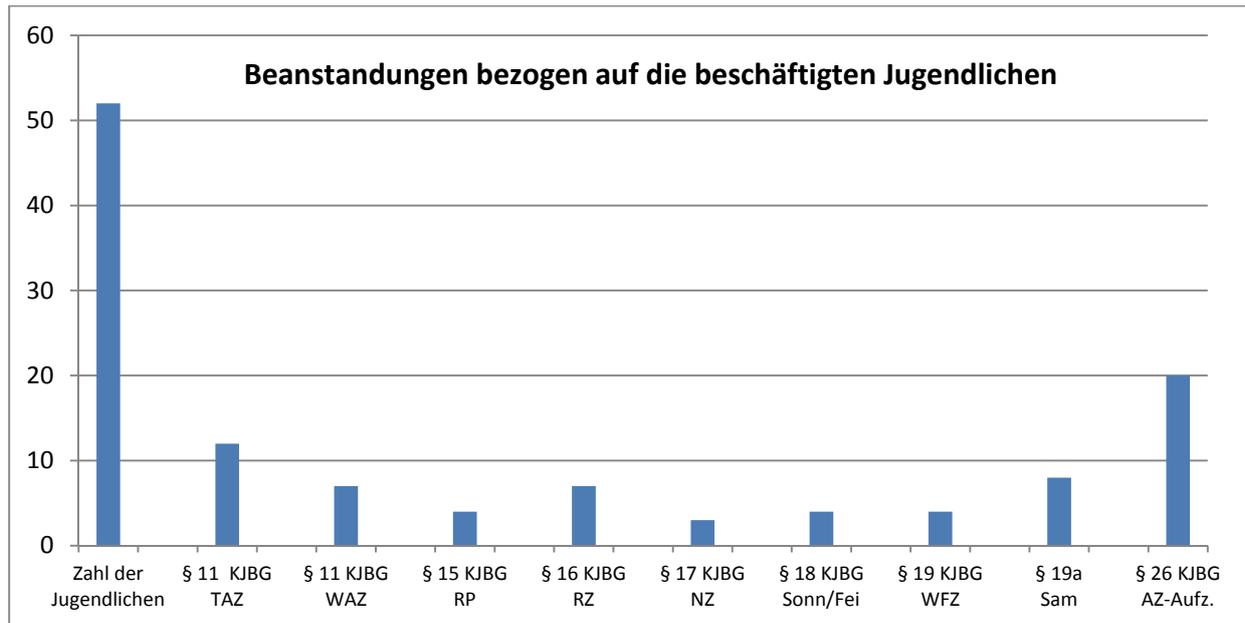
#### 2.3.1 Beanstandungen - Allgemeines

**Von den 32 ArbeitgeberInnen, welche Jugendliche beschäftigt hatten, mussten 23 (71,88 %) wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes beanstandet werden.**

### 2.3.2 Beanstandungen im Detail, bezogen auf die 52 in den überprüften Betrieben beschäftigten Jugendlichen

#### Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**  
Es wurden **12 (23,08 %)** Jugendliche über die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**  
Es wurden **sieben (13,46 %)** Jugendliche über die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als vier Stunden (RP):**  
Es wurden vier (7,69 %) Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**  
Es wurden sieben (13,46 %) Jugendlichen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Nachtruhe (NZ) - Beschäftigung nach 20:00 Uhr:**  
Es wurden drei (5,77 %) Jugendliche zur verbotenen Nachtzeit beschäftigt.
- **Sonn- und Feiertagsarbeit (Sonn/Fei):**  
Es wurden vier (7,69 %) Jugendliche an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt.
- **Wochenfreizeit (WFZ):**  
Es wurden vier (7,69 %) Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Wochenfreizeiten gewährt.
- **Unzulässige Beschäftigung an Samstagnachmittagen (Sam):**  
Es wurden acht (15,38 %) Jugendliche zu unzulässigen Samstagnachmittag-Diensten herangezogen.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**  
Es wurden für 20 (38,46 %) Jugendliche keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.
- **Dienstpläne (DP):**  
Es waren für 29 (17,68 %) Jugendliche keine Aushänge über die Normalarbeitszeit vorhanden.

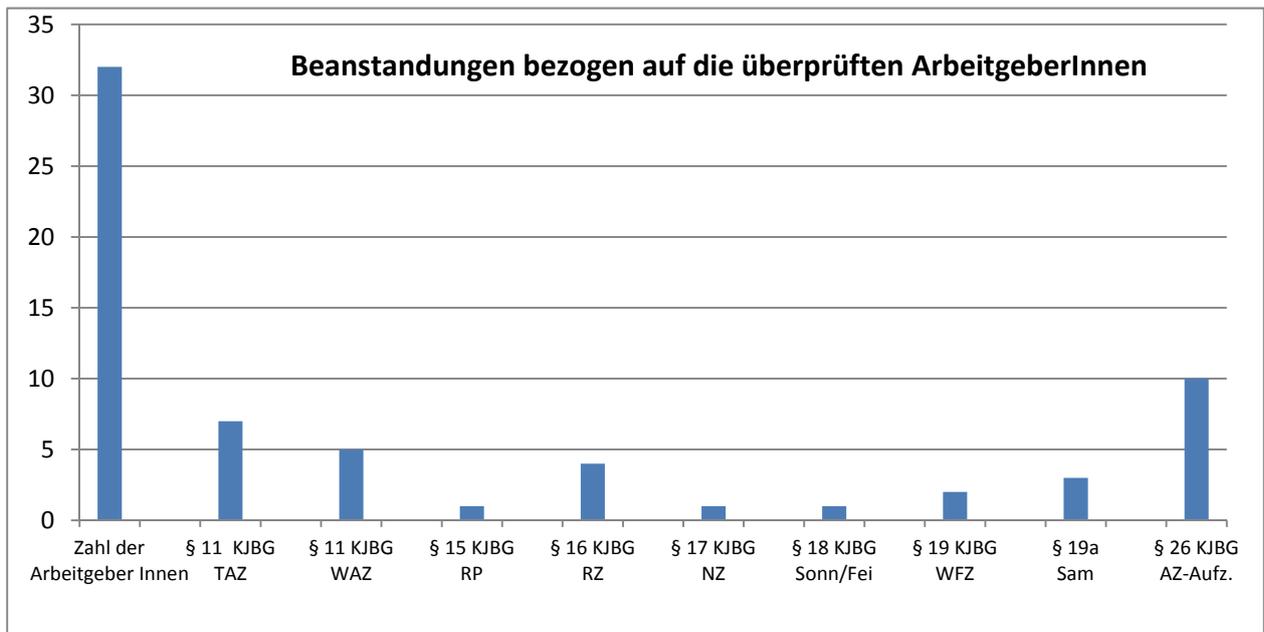


### 2.3.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 32 ArbeitgeberInnen, welche Jugendliche beschäftigt hatten

#### Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**  
Es wurde von sieben (21,88 %) ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit bei den Jugendlichen nicht beachtet.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**  
Es wurde von fünf (15,63 %) ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit bei den Jugendlichen nicht beachtet.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als vier Stunden (RP):**  
Es hat ein/eine (3,13 %) ArbeitgeberIn den Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**  
Es haben vier (12,5 %) ArbeitgeberInnen den Jugendlichen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Nachruhe (NZ) - Beschäftigung nach 20:00 Uhr bzw. nach 23:00 Uhr:**  
Es hat ein/eine (3,13 %) ArbeitgeberIn die Jugendlichen zur verbotenen Nachtzeit beschäftigt.
- **Sonn- und Feiertagsarbeit (Sonn/Fei):**  
Es hat ein/eine (3,13 %) ArbeitgeberIn die Jugendlichen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt.
- **Wochenfreizeit (WFZ):**  
Es haben zwei (6,25 %) ArbeitgeberInnen den Jugendlichen keine oder keine ausreichenden Wochenfreizeiten gewährt.

- **Unzulässige Beschäftigung an Samstagnachmittagen (Sam):**  
Es haben drei (9,38 %) ArbeitgeberInnen Jugendliche zu unzulässigen Samstagnachmittag-Diensten herangezogen.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**  
Es haben 10 (31,25 %) ArbeitgeberInnen für die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.



### 2.3.4 Strafanträge

Wegen der festgestellten Übertretungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes waren die Übertretungen lediglich bei einem/einer ArbeitgeberIn so schwerwiegend, dass eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden musste. Gegen diesen/diese ArbeitgeberIn wurde eine Geldstrafe von € 1.930,-- beantragt.

### 2.4 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitszeitgesetz

Die überprüften 56 ArbeitgeberInnen hatten insgesamt 1.250 erwachsene ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

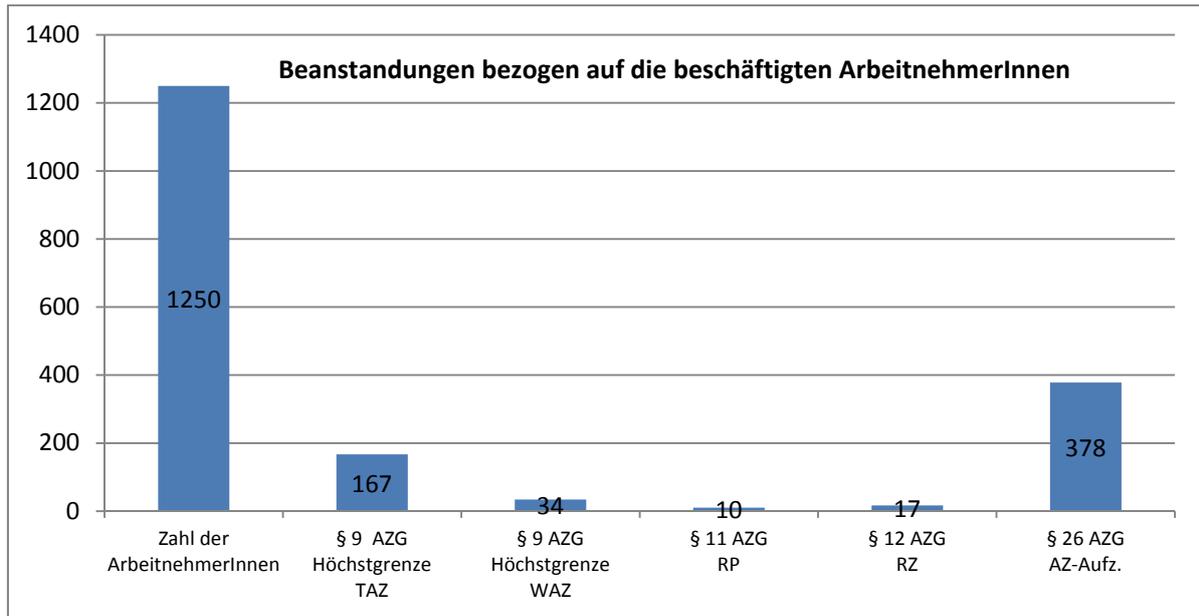
#### 2.4.1 Beanstandungen – Allgemeines

**Von den 56 überprüften ArbeitgeberInnen mussten 24 (42,86 %) wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes beanstandet werden.**

#### 2.4.2 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 1.250, in den überprüften Betrieben, beschäftigten erwachsenen ArbeitnehmerInnen

**Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:**

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**  
Es wurden 167 (13,36 %) ArbeitnehmerInnen über die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**  
Es wurden 34 (2,72 %) ArbeitnehmerInnen über die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit hinaus beschäftigt.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als sechs Stunden (RP):**  
Es wurden 10 (0,8 %) ArbeitnehmerInnen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**  
Es wurden 17 (1,36 %) ArbeitnehmerInnen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**  
Es wurden für 378 (30,24 %) ArbeitnehmerInnen keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.

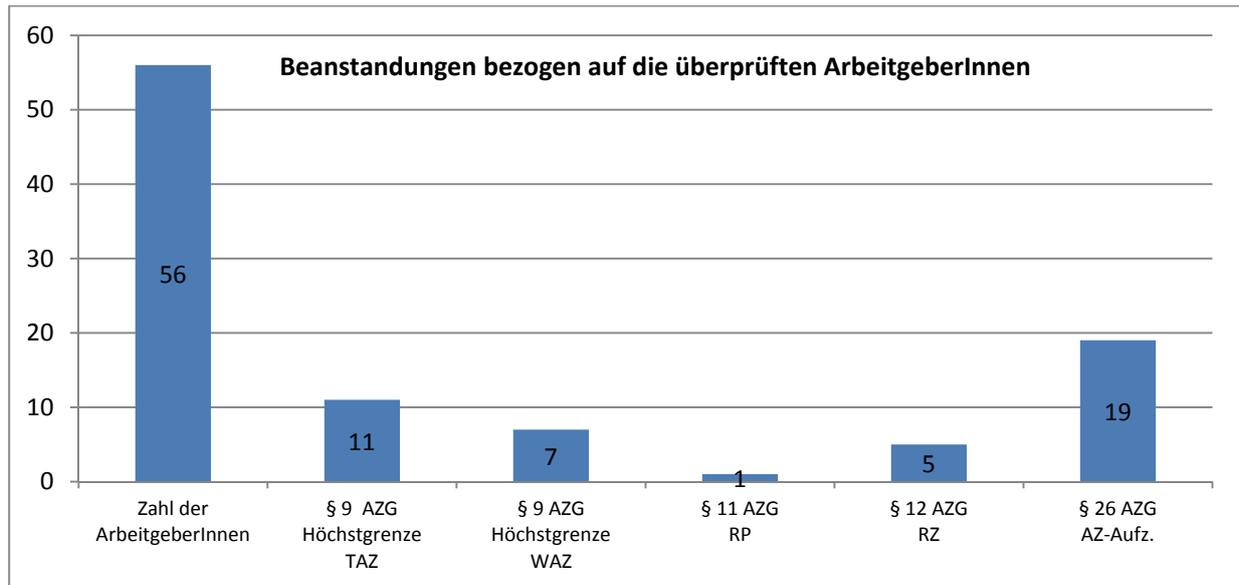


### 2.4.3 Beanstandungen im Detail bezogen auf die 56 überprüften ArbeitgeberInnen

#### Es wurden die nachfolgenden Übertretungen festgestellt:

- **Tagesarbeitszeit (TAZ):**  
Es wurde von 11 (19,64 %) ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der zulässigen Tagesarbeitszeit bei den ArbeitnehmerInnen nicht beachtet.
- **Wochenarbeitszeit (WAZ):**  
Es wurde von sieben (12,5 %) ArbeitgeberInnen die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit bei den ArbeitnehmerInnen nicht beachtet.
- **Ruhepausen bei Tagesarbeitszeiten von mehr als sechs Stunden (RP):**  
Es hat **ein/eine (1,79 %)** ArbeitgeberIn den ArbeitnehmerInnen keine oder keine ausreichenden Ruhepausen gewährt.
- **Ruhezeit vom Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag (RZ):**  
Es haben fünf (8,93 %) ArbeitgeberInnen den ArbeitnehmerInnen keine ausreichenden Ruhezeiten gewährt.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen (AZ-Aufz.):**  
Es haben 19 (33,93 %) ArbeitgeberInnen für die, bei ihnen beschäftigten ArbeitnehmerInnen keine bzw. keine ausreichenden Arbeitszeitaufzeichnungen geführt.

## Schwerpunktaktion Handel 2013



### 2.4.4 Strafanträge

Wegen der festgestellten Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes waren die Übertretungen bei sieben ArbeitgeberInnen entweder so schwer wiegend oder wiederholt festgestellt, dass Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden erstattet werden mussten. Gegen diese ArbeitgeberInnen wurden Geldstrafen von insgesamt € 7.339,- beantragt.

Daraus ergibt sich eine Strafsumme für jeden/jede betroffene/n ArbeitgeberIn von durchschnittlich € 1.048,43.

### 2.5 Verwendungsschutz bei den erwachsenen ArbeitnehmerInnen – Arbeitsruhegesetz

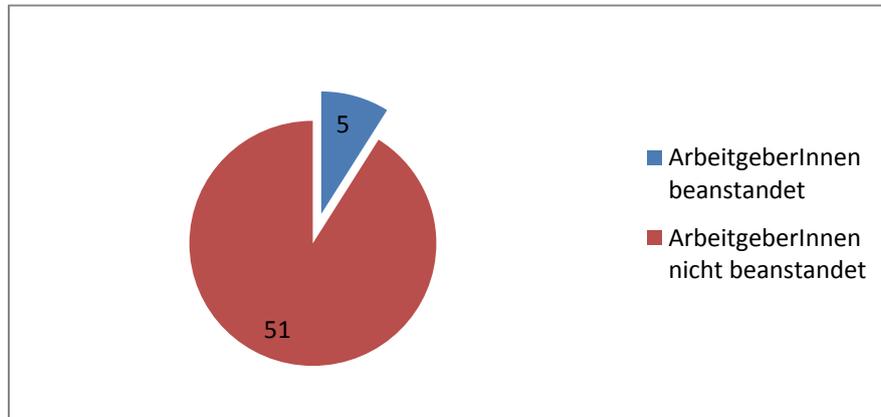
Die überprüften 56 ArbeitgeberInnen hatten insgesamt 1.250 erwachsene ArbeitnehmerInnen beschäftigt.

#### 2.5.1 Beanstandungen – Allgemeines

Vom Arbeitsruhegesetz wurden bei dieser Schwerpunktaktion im Wesentlichen die Regelungen der §§ 3 und 4 ARG überprüft. Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen über die Wochenendruhe bzw. über die Wochenruhe, wenn die Arbeit an Sonntagen erlaubt ist.

### 2.5.2 Beanstandungen bezogen auf die überprüften ArbeitgeberInnen

**Von den 56 überprüften ArbeitgeberInnen haben fünf (8,93 %) ihren ArbeitnehmerInnen keine oder keine ausreichenden Wochenendruhen oder Wochenruhezeiten gewährt.**



### 2.5.3 Strafanträge

Wegen der festgestellten Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes waren die Übertretungen bei drei ArbeitgeberInnen entweder so schwer wiegend oder wiederholt festgestellt, dass Anzeigen bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden erstattet werden mussten. Gegen diese ArbeitgeberInnen wurden Geldstrafen von insgesamt € 2.400,-- beantragt.

Daraus ergibt sich eine Strafsumme für jeden/jede betroffene/n ArbeitgeberIn von durchschnittlich € 800,--.